

Datenschutz in der katholischen Kirche

KDG *Die katholische Kirche hat ihren Datenschutz den neuen europäischen Vorgaben angepasst. Sie hat sich aber nicht nehmen lassen, einiges spezifischer zu regeln. Das katholische Datenschutzgesetz enthält Besonderheiten zum weltlichen Datenschutz, die Mitarbeitervertretungen kennen sollten.*

VON STEFFEN PAU UND RAIMUND J. EVERS



Für die Einrichtungen der Kirche und der Caritas haben die Diözesanbischöfe als örtliche Gesetzgeber der Katholischen Kirche das »Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz« (KDG) erlassen, das am 24. Mai 2018 in Kraft getreten ist. Mit dem neuen Gesetz, das die bisherige »Anordnung über den kirchlichen Datenschutz« (KDO) abgelöst hat, setzen die (Erz-)Diözesen die Anforderungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) um, die seit Ende Mai für den nichtkirchlichen Bereich Anwendung findet. Die neuen Regelungen des KDG orientieren sich an den Vorgaben der DSGVO und setzen deren Vorgaben um, sie enthalten aber auch bekannte Elemente aus der KDO, die im neuen Gesetz weitergelten.

Mitarbeitervertretungen sollten sich mit den neuen Regelungen vertraut machen, da sie einerseits selbst mit sensiblen personenbezogenen Daten umgehen und andererseits im Rahmen der Vertretung der Beschäftigten deren Rechte wahren sollen.

Rechtlicher Rahmen

Bis zum 24. Mai war in den kirchlichen Einrichtungen der Katholischen Kirche die KDO anwendbar, die zusammen mit einigen Spezialregelungen die datenschutzrechtlichen Sachverhalte der kirchlichen Stellen regelte. Die Europäische Union hat mit der DSGVO im Mai 2016 einen einheitlichen Rechtsrahmen für den Datenschutz erlassen, der als europäische Verordnung unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten der EU gilt.

Damit die Kirchen im Bereich des Datenschutzes auch weiterhin ihr durch das Grundgesetz garantiertes Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen können, ist in Art. 91 DSGVO die Möglichkeit für die Kirchen enthalten, schon bestehende Datenschutzregelungen an die neuen Vorgaben der DSGVO anzupassen und mit dieser »in Einklang« zu bringen. Dies ist mit der Überarbeitung der KDO zum neuen KDG geschehen.

Damit stellt das KDG zukünftig die Grundlage für den Umgang katholischer Einrichtungen mit personenbezogenen Daten dar.

Grundlagen des katholischen Datenschutzes

Das neue KDG kann beim Lesen den Eindruck erwecken, dass der Datenschutz insgesamt neu

DARUM GEHT ES

- 1.** Das neue katholische Datenschutzgesetz setzt die Anforderungen der EU-Datenschutzgrundverordnung um.
- 2.** Das KDG ist die Grundlage für katholische Einrichtungen im Umgang mit personenbezogenen Daten.
- 3.** Mitarbeitervertretungen müssen sich mit den neuen Datenschutzregeln vertraut machen.

REGELUNGEN ZUM SCHUTZ NATÜRLICHER PERSONEN		
Gegenstand	DSGVO	KDG
Begriffsbestimmungen	Art. 4	§ 4
Grundsätze für die Verarbeitung	Art. 5	§ 7
Rechtmäßigkeit der Verarbeitung	Art. 6	§ 6
Bedingungen für die Einwilligung	Art. 7	§ 8
Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes	Art. 8	§ 8
Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten	Art. 9	§ 11
Daten über Straftaten und Verurteilungen	Art. 10	§ 12
Verarbeitung ohne Identifizierung	Art. 11	§ 13
Transparente Information	Art. 12	§ 14
Information bei Erhebung bei der Person	Art. 13	§ 15
Information bei mittelbarer Erhebung	Art. 14	§ 16
Auskunftsrecht der betroffenen Person	Art. 15	§ 17
Recht auf Berichtigung	Art. 16	§ 18
Recht auf Löschung	Art. 17	§ 19
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	Art. 18	§ 20
Mitteilungspflicht bei Löschung, Berichtigung oder Einschränkung	Art. 19	§ 21
Recht auf Datenübertragbarkeit	Art. 20	§ 22
Widerspruchsrecht	Art. 21	§ 23
Automatisierte Entscheidungsfindung	Art. 22	§ 24

Das bewährte MAV-Lexikon



Geisen
Lexikon der MAV für katholische Kirche und Caritas von A bis Z

Rechte und Handlungsmöglichkeiten der Mitarbeitervertretung. Inkl. Online-Zugang zu Arbeitshilfen und Musterschreiben 2., überarbeitete Auflage
 2018. Ca. 1000 Seiten, gebunden
 ca. € 59,- | ISBN: 978-3-7663-6622-1
 Erscheint Juni 2018

www.bund-verlag.de/6622



kontakt@bund-verlag.de
 Info-Telefon: 069/79 50 10-20

formuliert worden ist. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die grundlegenden Prinzipien des Datenschutzrechts haben sich durch den Wechsel von der KDO zum KDG nicht verändert.

Jedoch haben sich einige Begriffe geändert. So wird die »verantwortliche Stelle« der KDO nun im KDG »Verantwortlicher« und der »Betroffene« wird »betroffene Person« genannt. Ebenso ist aus der »Auftragsdatenverarbeitung« nun die »Auftragsverarbeitung« und aus den »besonderen Arten personenbezogener Daten« sind die »besonderen Kategorien personenbezogener Daten« geworden.

Ferner sind einige Instrumente im Gesetz umbenannt und mit erweiterten Anforderungen versehen worden. So findet man den Nachfolger der Vorabkontrolle (§ 3 Abs. 5 KDO) jetzt als Datenschutzfolgenabschätzung in § 35 KDG. Das Verzeichnis nach § 3 a Abs. 4 KDO über die »Verfahren automatisierter Verarbeitung« ist jetzt in § 31 KDG als »Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten« umgestaltet.

- ▶ Keine Verarbeitung ohne Rechtsgrundlage

Wichtigste Feststellung ist nach wie vor, dass für jede Verarbeitung personenbezogener Da-

ten eine Erlaubnis vorhanden sein muss. Der Jurist nennt das »Verbot mit Erlaubnisvorbehalt«. Praktisch bedeutet dies wie bisher, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten verboten ist, es sei denn eine gesetzliche Ermächtigung liegt vor, die Erfüllung eines Vertrags mit der betroffenen Person erfordert dies, sie beruht auf einer Einwilligung des Betroffenen oder sie kann auf Basis einer Dienstvereinbarung nach der Mitarbeitervertretungsordnung erfolgen. Einzelheiten hierzu finden sich in § 6 KDG.

- ▶ Personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten

»Personenbezogene Daten« im Sinne des KDG sind gemäß § 4 Nr. 1 KDG »alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen«. Dabei wird als identifizierbar »eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftli-

chen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann«.

Bei den »besonderen Kategorien personenbezogener Daten« handelt es sich nach § 4 Nr. 2 KDG um personenbezogene Daten, »aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen«, sowie um »genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person«. Im Unterschied zur DSGVO nimmt das KDG das Merkmal »Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft« aus dem Anwendungsbereich der besonderen Kategorien personenbezogener Daten aus, vergleiche § 4 Nr. 2 Satz 2 KDG.

► Zweckbindung der Verarbeitung

Weiterhin gilt auch, dass für jede Verarbeitung personenbezogener Daten ein bestimmter Zweck festgelegt wird, der sich aus der zugrunde liegenden Rechtsvorschrift und dem Ziel der Verarbeitung durch den Verantwortlichen ergibt. Ein Verarbeiten der Daten zu anderen Zwecken ist nur unter den im Gesetz geregelten Möglichkeiten erlaubt, § 6 KDG. So könnte der Dienstgeber die Adressdaten der Beschäftigten, die er zur Erfüllung der sich aus dem Arbeitsvertrag ergebenden Pflichten erheben darf, nicht einfach an einen Adresshändler verkaufen, der den Mitarbeitern irgendwelche Werbung zusenden will. Auch die Frage, wann Daten zu löschen sind, orientiert sich am Zweck der Verarbeitung. Ist der Zweck erreicht, so sind die Daten – vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungsfristen – zu löschen beziehungsweise dem kirchlichen Archiv anzudienen.

Einwilligung

Die Einwilligung wird auch im betrieblichen Kontext eine wichtige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben.

Für die Einwilligung gilt wie bisher, dass sie informiert, freiwillig, widerruflich und (in der Regel) schriftlich erfolgen muss. Nur wenn die betroffene Person zum Zeitpunkt der Einwilligung die Reichweite ihrer Erklärung über-

blicken kann, ist sie informiert im Sinne des Gesetzes. Eine Formulierung wie »Ich willige in die zukünftige Verarbeitung meiner Daten zu jedem Zweck ein.« wäre demnach nicht gesetzeskonform. Soll sich die Einwilligung auch auf Daten erstrecken, die zu den »besonderen Kategorien personenbezogener Daten«, § 4 Nr. 2 KDG, gehören, muss sich die Einwilligung ausdrücklich auch auf diese Daten beziehen, § 8 Abs. 4 KDG.

Das Erfordernis der Freiwilligkeit der Einwilligung sorgt im Arbeitsverhältnis immer wieder für Diskussionen. Sofern der Dienstgeber keinen Druck auf den Beschäftigten ausübt und dieser in Kenntnis eventuell nachteiliger Folgen einer Verweigerung der Einwilligung wirklich frei über die Erteilung der Einwilligung entscheiden kann, ist diese auch im Arbeitsverhältnis wirksam möglich. Sofern das Erfüllen eines Vertrags oder das Erbringen einer Dienstleistung von einer Einwilligung abhängig gemacht wird für Daten, die dafür nicht notwendig sind, muss dies nach § 8 Abs. 7 KDG bei der Beurteilung der Freiwilligkeit berücksichtigt werden.

Vor Abgabe der Einwilligung ist die betroffene Person auch darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufbar ist. Verarbeitungen der Daten zwischen Einwilligung und Widerruf bleiben rechtmäßig, § 8 Abs. 6 KDG.

Die Einwilligung muss in der Regel schriftlich erteilt werden, soweit nicht die Ausnahmen des § 8 Abs. 2 KDG gegeben sind. Der Verantwortliche hat die Einwilligung nachzuweisen, § 8 Abs. 5 KDG.

Eine Besonderheit ergibt sich noch für Einwilligungen von Minderjährigen. § 8 Abs. 8 KDG regelt hierzu, dass bei Minderjährigen bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres die Einwilligung der Personensorgeberechtigten notwendig ist. Nimmt die minderjährige Person ausschließlich ein kostenfreies Beratungsangebot einer kirchlichen Stelle in Anspruch, benötigt der Verantwortliche für die Verarbeitung der Daten die Einwilligung der Personensorgeberechtigten nur bis zur Vollendung des dreizehnten Lebensjahres.

Dokumentationspflichten

Ein wesentlicher Aspekt im neuen Gesetz ist die Vorgabe, dass sich der Verantwortliche nicht mehr nur gesetzeskonform verhalten soll, sondern die Umsetzung der gesetzlichen

PRAXISHILFEN

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands gibt eine neue Schriftenreihe »Praxishilfen« zum Umgang mit den Bestimmungen des neuen KDG heraus. Die Schriftenreihe, die in zunächst 18 Broschüren zu den zentralen Themen des KDG erscheint, dient als erste Orientierung, wie nach Auffassung der Diözesandatenschutzbeauftragten das neue Gesetz in der Praxis angewendet werden sollte. Die Broschüren stehen zum Download auf der Homepage des Katholischen Datenschutzzentrums zur Verfügung:

www.katholisches-datenschutzzentrum.de

(> Infothek)

**KATHOLISCHES
DATENSCHUTZGESETZ****§ 53 – Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses**

(1) Personenbezogene Daten eines Beschäftigten einschließlich der Daten über die Religionszugehörigkeit, die religiöse Überzeugung und die Erfüllung von Loyalitätsobliegenheiten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. [...]

(3) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder in oder aus einer nicht automatisierten Datei verarbeitet oder für die Verarbeitung in einer solchen Datei erhoben werden.

(4) Die Beteiligungsrechte nach der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung bleiben unberührt.

Vorgaben auch nachvollziehbar dokumentieren muss. So stellt § 7 Abs. 1 KDG zum Beispiel Grundsätze für das Verarbeiten personenbezogener Daten auf. Abs. 2 der Vorschrift stellt dann ausdrücklich klar, dass der Verantwortliche für die Einhaltung dieser Grundsätze verantwortlich ist und sie auch nachweisen können muss.

Auch über die Umsetzung der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen nach § 26 KDG muss der Verantwortliche einen Nachweis führen können, vergleiche § 26 Abs. 1 Satz 1 KDG am Ende.

Diese Dokumentation wird auch für die Datenschutzaufsichten eines der zentralen Mittel sein, wenn beispielsweise im Rahmen

»Der neue katholische Datenschutz regelt die Auskunftsrechte der betroffenen Person detaillierter als bisher.«

STEFFEN PAU UND RAIMUND J. EVERS

eines datenschutzrechtlichen (Beschwerde-) Vorgangs beurteilt werden muss, inwieweit die kirchliche Einrichtung die Vorgaben des Datenschutzes umgesetzt hat.

Betroffenenrechte

Der neue katholische Datenschutz regelt die Rechte der betroffenen Person, Auskunft über die eigenen Daten zu erhalten, detaillierter als bisher. Das Auskunftsrecht des § 17 KDG ermöglicht es ihr, ausführliche Informationen zu den über sie verarbeiteten Daten zu bekommen. Das Informationsrecht wird ergänzt durch das Recht auf Berichtigung der zur eigenen Person beim Verantwortlichen gespeicherten Daten, § 18 KDG.

Die betroffene Person kann nach § 19 KDG ihr Recht auf Löschung von Daten geltend machen. Dabei sind aber die Voraussetzungen und Ausnahmen zu diesem Anspruch

zu beachten. Das Recht auf Datenübertragbarkeit aus § 22 KDG soll gewährleisten, dass eine betroffene Person die Möglichkeit hat, ihre Daten, die sie dem Verantwortlichen zur Verfügung gestellt hat, an einen anderen Verantwortlichen zu übertragen. Im Gesetzgebungsverfahren zur DSGVO wurde hier als Anwendungsfall die Übertragung der Nutzerdaten von einem sozialen Netzwerk zu einem anderen genannt. Nicht zu vergessen ist auch das Recht der betroffenen Person, einer Verarbeitung seiner Daten unter bestimmten Voraussetzungen zu widersprechen, § 23 KDG.

Die Betroffenenrechte werden ergänzt durch die Verpflichtung des Verantwortlichen, die betroffene Person zum Zeitpunkt der Erhebung von personenbezogenen Daten über die in den §§ 15 und 16 KDG festgelegten Inhalte zu informieren.

Meldung an die Datenschutzaufsicht

Sofern zukünftig Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auftreten, sind diese unter den Voraussetzungen des § 33 KDG an die Datenschutzaufsicht zu melden.

So hat der Verantwortliche nach § 33 Abs. 1 KDG der Datenschutzaufsicht unverzüglich die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu melden, wenn diese Verletzung eine Gefahr für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellt. Während für die Meldepflicht eines Vorfalls gegenüber der Datenschutzaufsicht schon »eine Gefahr für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen« ausreicht, muss eine Information der Betroffenen nach § 34 KDG nur erfolgen, wenn der Vorfall »voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen« darstellt.

Datenschutzfolgenabschätzung

Plant der Verantwortliche die Einrichtung einer neuen oder die wesentliche Änderung einer bestehenden Verarbeitung personenbezogener Daten und hat dies aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch, § 35

Abs. 1 KDG. Wenn am Ende der Folgenabschätzung auch nach Umsetzung technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen immer noch ein hohes Risiko der Datenverarbeitung erwartet wird, hat der Verantwortliche die Datenschutzaufsicht zu konsultieren.

Die vorgenannte Änderung einer Verarbeitung kann parallel mitarbeitervertretungsrechtliche Beteiligungsverfahren auslösen. Mitarbeitervertretungen sollten daher im Einzelfall oder auch regelmäßig Kontakt mit dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten aufnehmen.

Betriebliche Datenschutzbeauftragte

Für den Bereich der verfassten Kirche – dazu zählen die (Erz-)Diözesen, Kirchengemeinden, Kirchengemeindev Verbände und die Institute des geweihten Lebens (das sind: Ordensgemeinschaften) – sind nach dem KDG zwingend betriebliche Datenschutzbeauftragte zu bestellen. Die anderen kirchlichen Stellen haben einen solchen zu bestellen, wenn entweder mehr als zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind oder die Kerntätigkeit des Verantwortlichen in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, die eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung der betroffenen Personen erfordern oder die Kerntätigkeit in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten oder von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 12 KDG besteht.

Die betrieblichen Datenschutzbeauftragten sind den Leitungen der Einrichtungen unmittelbar zu unterstellen, sind in ihrer Aufgabewahrnehmung weisungsfrei und dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgabe nicht benachteiligt werden, § 37 Abs. 1 KDG.

Diese Datenschützer unterstützen die Leitungen der Einrichtungen wie bisher bei der Erfüllung ihrer Pflichten zur Beachtung gesetzlicher Vorgaben. Damit die Datenschutzbeauftragten ihre Aufgaben erfüllen können, sind sie in die betrieblichen Prozesse und Informationsflüsse einzubinden.

Datenschutzaufsicht

Die Katholische Kirche hat eigene Datenschutzaufsichtsbehörden im Sinne von Art. 91 Abs. 2 DSGVO mit den Diözesandatenschutz-

beauftragten an der Spitze eingerichtet. Die kirchlichen Datenschutzaufsichten sind im KDG für ihren Zuständigkeitsbereich mit vergleichbaren Befugnissen ausgestattet wie die Landesdatenschutzbeauftragten. Sie beraten die kirchlichen Einrichtungen, bearbeiten Beschwerdefälle und führen Prüfungen in den kirchlichen Einrichtungen durch.

Dabei haben immer mehrere (Erz-)Diözesen einen gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten bestellt. Daneben hat die Deutsche Ordensobernkongferenz zwei gemeinsame Ordensdatenschutzbeauftragte für die Aufsicht über die päpstlichen Orden in Deutschland bestellt. Eine aktuelle Liste mit den Anschriften der Diözesandatenschutzbeauftragten ist auf der folgenden Seite hinterlegt:

► www.dbk.de

Fazit

Auch wenn das neue katholische Datenschutzgesetz viele bekannte Elemente enthält, ergibt sich in der Praxis Handlungsbedarf, da die neuen Regelungen den Gedanken der risikoorientierten Bewertung datenschutzrechtlicher Sachverhalte viel stärker in den Vordergrund rücken. Für die zusätzlichen neuen Dokumentationspflichten sind ebenso wie für die Meldepflicht von Datenschutzverletzungen neue Prozesse einzurichten.

Das KDG betont auch die Notwendigkeit technischer Schutzmaßnahmen. Nur wenn technische und organisatorische Maßnahmen zusammenwirken, kann der Schutz der Daten gewährleistet werden.

Die Mitarbeitervertretungen sollten vor allem die bestehenden Dienstvereinbarungen auf eventuellen Änderungsbedarf aufgrund der neuen Regelungen überprüfen. ◀



Steffen Pau, Jurist; Leiter des KDSZ, Diözesandatenschutzbeauftragter für die nordrhein-westfälischen (Erz-)Bistümer



Raimund J. Evers, Jurist mit langjähriger Tätigkeit im Datenschutzrecht, Referent im KDSZ

Katholisches Datenschutzzentrum (KDSZ),
Dortmund
info@kdsz.de
www.katholisches-datenschutzzentrum.de